

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der  
Stadt Mechernich im Jahr  
2017*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	9
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	10
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	12
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	12
Vollstreckung	18
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	24

## → Managementübersicht

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab bei der Bestandsaufnahme zu den Konten sowie bei der Bestandsaufnahme zur Barkasse keinen Unterschiedsbetrag.
- Die Zahlungsabwicklung der Stadt Mechernich erreicht im Vergleich in allen Bereichen des Erfüllungsgrades ein überdurchschnittliches Ergebnis.
- In ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sollte die Stadt Mechernich einige Ergänzungen vornehmen, um z. B. Regelungslücken zu schließen bzw. Rechtssicherheit durch verbindliche schriftliche Vorgaben zu schaffen, beispielsweise sollten in § 7 Absatz 2 alle Dritte aufgeführt werden, für die die Aufgabenerledigung erfolgt.
- Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Mechernich mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können.
- Die Eingabe von „SEPA“ im Suchfeld der Internetseite der Stadt Mechernich sollte als Ergebnis (wie bei „Lastschrift“) den Vordruck für SEPA-Lastschriften anzeigen.
- Die unter dem ersten Quartil liegenden Aufwendungen je Einzahlung in Mechernich resultieren aus der deutlich überdurchschnittlichen Leistungskennzahl.
- Die Stadt Mechernich sollte zeitnäher nach Fälligkeit der Forderung mahnen, um schneller über die ausstehenden Einzahlungen verfügen zu können.
- Die Stadt Mechernich sollte den Umfang der Tätigkeiten für die Touristik-Agentur Mechernich überprüfen und ggf. für diese ebenfalls eine Kostenregelung treffen.
- Mechernich ist eine von vier Kommunen, deren Deckungsgrad in der Vollstreckung 2016 einen Kennzahlenwert von über 100 Prozent erreicht.
- Mit einer Leistungskennzahl von 2.057 abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle ist Mechernich eine von fünf Kommunen, die in 2016 einen Kennzahlenwert von über 2.000 erreicht.
- Die Stadt Mechernich sollte die Zahl der zum 01. Januar 2018 bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle sowie die entstandenen neuen Vollstreckungsforderungen 2017 ermitteln, damit erforderliche Maßnahmen (z. B. befristeter Einsatz von zusätzlichem Personal) ergriffen werden können, um eine Überlastung der Vollziehungskräfte zu vermeiden.
- Die unter dem ersten Quartil liegenden Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung resultieren (wie im Bereich der Zahlungsabwicklung) aus der deutlich überdurchschnittlichen Leistungskennzahl.
- In 2017 sollte gegenüber Dritten ein Verrechnungssatz pro Vollstreckungsforderung erhoben werden, der kostendeckend ist.

## → Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

### Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

### Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Mechernich hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

### Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 67 mittleren kreisangehörigen Kommunen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Stichtag 19. Oktober 2017

## → Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Mechernich hat Sabine Pawlak vom 16. Oktober 2017 bis 20. Oktober 2017 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Mechernich hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Fachbereichsleiter 5 (Finanzen/Steuerung/Politik, gleichzeitig Kämmerer), dem Teamleiter Kämmerer/Finanzen und dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 19. Oktober 2017 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

## → Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Die Stadt Mechernich führt diesen Abgleich derzeit papierlos durch – allerdings konnte die Durchführung des Abgleichs zum Prüfungszeitpunkt noch nicht per elektronischer Signatur o. ä. dokumentiert werden. Bis dies möglich ist, sollte am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages der Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten auf einem zusammenfassenden Ausdruck per Unterschrift dokumentiert werden.

Für den Abgleich im Rahmen der Prüfung haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Mechernich Geschäftskonten unterhält. Dazu gehörten auch die Konten von Dritten, für die die Stadt Mechernich gemäß § 7 Absatz 2 Dienst-anweisung Finanzbuchhaltung vom 16. März 2010 die Zahlungsabwicklung erledigt:

- Stadtwerke Mechernich (Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“),
- Eifel-Therme-Zikkurat GmbH sowie
- Touristik-Agentur Mechernich e.V..

Daneben erledigt die Stadt Mechernich auch seit 2014 die Zahlungsabwicklung für folgende GmbHs:

- Energie Mechernich GmbH & Co. KG (Netzgesellschaft) und
- Energie Mechernich Verwaltungs-GmbH (Geschäftsführung der Netzgesellschaft),

### → **Empfehlung**

§ 7 Absatz 2 der Dienst-anweisung Finanzbuchhaltung sollte alle Dritte aufführen, für die die Aufgabenerledigung erfolgt.

Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt. Ebenso ist die gpaNRW bei der Bestandsaufnahme der Barkasse verfahren.

Die einzelnen Positionen sind den Anlagen 1 und 2 dieses Berichtes zu entnehmen.

### → **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab sowohl bei der Bestandsaufnahme zu den Konten als auch bei der Bestandsaufnahme zur Barkasse keinen Unterschiedsbetrag.

## → Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Mechernich einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3<sup>2</sup> ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Mechernich erreicht einen Erfüllungsgrad von 84 Prozent (Mittelwert 75 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 89 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 83 Prozent (Mittelwert 71 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 50 Prozent (Mittelwert 26 Prozent).

### → **Feststellung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Mechernich erreicht im Vergleich insgesamt sowie in allen Einzelbereichen des Erfüllungsgrades ein überdurchschnittliches Ergebnis.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten noch Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

<sup>2</sup> nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3



## Ordnungsmäßigkeit

§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW sieht vor, dass die örtlichen Vorschriften Regelungen zu den Berechtigungen etc. in der Finanzsoftware vorsehen (7. Frage im Erfüllungsgrad). Diese Regelung ist in Mechernich grundsätzlich in § 20 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung enthalten („Berechtigungen im Verfahren“). Ein schriftliches Konzept zum Vorgehen bzw. Ablauf, durch das z. B. sichergestellt ist, dass Berechtigungen überschneidungsfrei erteilt werden oder das Kriterien für die Entscheidung benennt, besteht noch nicht.

### → Empfehlung

Um eine größere Sicherheit im Verfahren zu erreichen, sollte die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung in § 20 so ergänzt werden, dass Entscheidungskriterien benannt werden und das Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen dort deutlich wird. Die Ergänzung sollte ebenfalls beinhalten, dass die vergebenen Berechtigungen regelmäßig (mindestens jährlich) auf Notwendigkeit geprüft werden.

Frage 14 des Erfüllungsgrades beschäftigt sich mit der Umsetzung von § 58 GemHVO NRW (Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen). Aktuell bestehen zur Aufbewahrung keine schriftlichen Regelungen in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung. § 21 Absatz 1 der Dienstanweisung sieht lediglich vor, dass Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.

### → Empfehlung

Die Stadt Mechernich sollte verbindlich (z. B. als Grundsatz in der Dienstanweisung und für Details in einer entsprechenden Arbeitsanweisung/Verfügung) folgende Punkte regeln:

1. Aufbewahrung von Unterlagen (Wer ist verantwortlich? Wie ist der Verfahrensablauf und welche Ordnungskriterien bestehen konkret? Wie wird die Aufbewahrungssicherheit bzw. die Freigabe zur Vernichtung geregelt?)
2. Zentrale Ablage für Anweisungen und Organisationsregelungen (Welche Anweisungen / Verfahrensregelungen bestanden zu welchem Zeitpunkt? So kann zeitliche Entwicklung von Verfahrensständen nachvollzogen werden.)
3. Kontrolle der Einhaltung von Aufbewahrungsvorschriften (Wer ist verantwortlich, wo ist das geregelt, welche Kontrollzeiträume und -inhalte? Wo und wie werden Kontrollen dokumentiert?)

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit wird in Frage 15 die Aufrechnung thematisiert. In der Praxis wird die Aufrechnung seitens der Stadt Mechernich angewendet, § 16 Absatz 3 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sieht diese beispielsweise im Rahmen der Stundung vor. Verfahrensregelungen zur Aufrechnung (z. B.: Wann wird sie angewendet? Wer entscheidet?) bestehen derzeit aber nicht.

### → Empfehlung

In ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sollte die Stadt Mechernich mindestens folgende Ergänzung vornehmen, damit keine Regelungslücke entsteht:  
„Über die Aufrechnung entscheidet der Kämmerer. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Schuldner schriftlich zu erklären.“

## Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Ziel der Kommune sollte beim Verarbeiten der Einzahlungen ein sehr hoher Automatisierungsgrad sein, das heißt, dass die Anzahl an manuellen Buchungen von Einzahlungen gering ist. Damit beschäftigt sich Frage 16 des Erfüllungsgrades. Grundsätzlich könnte auch in Mechernich eine automatisierte Zuordnung aktiviert werden. Die Stadt Mechernich hat sich aber dazu entschieden, diese Option nicht zu nutzen, damit noch eine Kontrolle der Buchung möglich ist und kein zusätzlicher Aufwand durch automatisiert fehlzugeordnete Buchungen entsteht. Die Zahlungsabwicklung lässt sich bei der Verarbeitung lediglich die systemseitigen Vorschläge anzeigen. Wenn sie diese nutzen kann, ist eine zügige Verarbeitung gewährleistet.

Frage 19 des Erfüllungsgrades thematisiert die Regelung zu Mahnsperren. In Mechernich ist die Zahlungsabwicklung zentral für Mahnsperren zuständig. Bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Mitteilung vom jeweiligen Fachbereich. Darauf wird die Mahnsperre von der Zahlungsabwicklung dauerhaft oder befristet gesetzt. Es besteht allerdings keine schriftliche Regelung zum Umgang mit Mahnsperren in der derzeit gültigen Dienstanweisung Finanzbuchhaltung.

### → Empfehlung

Die Stadt Mechernich sollte in § 4 Absatz 1 ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung mindestens beispielsweise folgende Formulierung nach Satz 1 ergänzen, um den Umgang mit Mahnsperren zu regeln:

„Als solche entscheidet sie auch über Mahn- bzw. Vollstreckungssperren und deren Befristung und überprüft diese regelmäßig. Sperren sind nur dann zulässig, wenn eine zeitnahe Klärung von strittigen Forderungen bzw. die Entscheidung über Anträge auf Neuberechnung, Erlass oder Stundung nicht kurzfristig möglich sind oder ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.“

Im Rahmen der Organisation und Prozesse beschäftigt sich Frage 23 des Erfüllungsgrades mit der Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis, z. B. nach der Abnahme der Vermögensauskunft, die von der Stadt Mechernich teilweise selbst durchgeführt wird. Die Eintragungsanordnung kommt von der Vollstreckungsbehörde und soll kurz begründet werden und ist dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen. Dabei muss die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen ausüben, ob sie eine Eintragung anordnet. Auch wenn die Kommune die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher abnehmen lässt (dies waren in Mechernich 2016 120 Fälle), ist die Kommune verpflichtet, die Eintragung anzuordnen und das Ermessen nachvollziehbar auszuüben. Schriftlich festgelegte bzw. nachprüfbar Regeln für die Ausübung des Ermessens gibt es derzeit in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung dazu aber nicht.

### → Empfehlung

Die Stadt Mechernich sollte für die Ermessungsausübung vor Anordnung der Eintragung eines Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nachprüfbar Regeln treffen, um Rechtssicherheit zu erhalten.

Ebenfalls besteht derzeit in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung eine Regelungslücke zur Aussetzung der Vollziehung (Frage 25 im Erfüllungsgrad).

### → Empfehlung

Die Stadt Mechernich sollte in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung schriftliche Regelung zum Verfahren der Aussetzung der Vollziehung treffen und eine Übersicht zu den Fällen erstellen. Für die Übersicht ist die Beendigung der Vollziehungsaussetzung anzuzeigen.

## Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

§ 12 GemHVO NRW sieht die Festlegung produktorientierter Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie die Bestimmung von Kennzahlen zur Zielerreichung vor. Im Rahmen der Finanzwirtschaft bzw. der Haushaltsdaten gibt es bei der Stadt Mechernich für die Zahlungsabwicklung oder Vollstreckung derzeit aber keine entsprechenden Vorgaben oder Zielwerte. Im Haushalt 2017 der Stadt Mechernich finden sich als Kennzahlen im Produkt „P1110111 Finanzmanagement“ z. B. der durchschnittliche Stundungsbetrag oder der durchschnittliche Niederschlagungsbetrag. Diese Kennzahlen haben jedoch keinen Bezug zu den eingesetzten Ressourcen.

Weitere Kennzahlen werden außerhalb des Haushaltes insbesondere im Vollziehungsbereich beobachtet, da die interne Planung darauf aufsetzt. Berichte werden zwar im Rahmen des Abschlusses erstellt, unterjährig gibt es dabei teilweise als Monatsstatistiken z. B. im Bereich der Vollstreckung (weniger im Forderungsmanagement oder bei der Zahlungsabwicklung).

### → **Empfehlung**

Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Mechernich mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu können beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind. Generell kommen für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel folgende Kennzahlen in Betracht:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für den Teilbereich der Vollstreckung sind es zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen/Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur der Forderungen und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

## → Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte<sup>3</sup>.

### Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

### Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

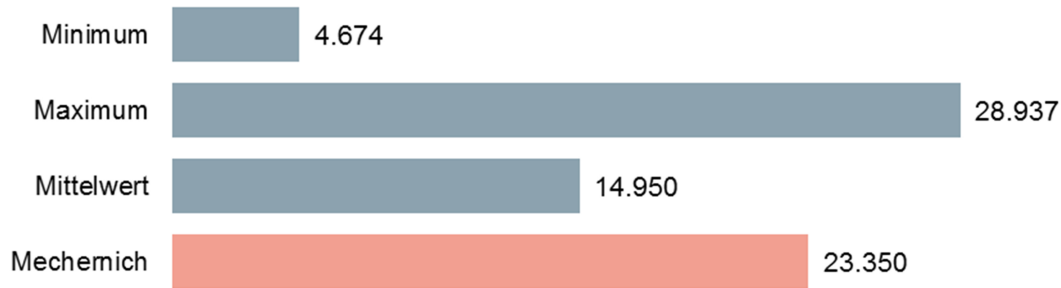
In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind 2,28 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,31 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,84 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt Mechernich 12,5 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert aus 67 mittleren kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 0,96 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Dieser einwohnerbezogene Wert kann jedoch nur einer ersten Orientierung dienen – aussagekräftig sind erst die nachfolgenden fallbezogenen Kennzahlen.

### Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (46.000 in 2016) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (1,97 in 2016) ergibt sich ein Wert von 23.350 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Mechernich wie folgt:

<sup>3</sup> Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

### Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
23.350	11.858	14.458	17.647	65

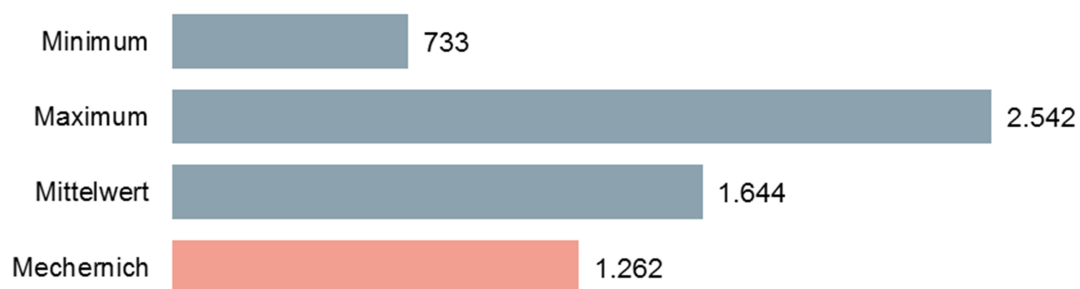
Die Zahlungsabwicklung erreicht als vierthöchster Wert im Vergleich eine sehr hohe Leistungskennzahl. Sie zählt damit zu den acht Vergleichskommunen, die einen Kennzahlenwert über 20.000 erreichen.

Beeinflusst wird die Kennzahl einerseits durch Fälle, die z. B. aufgrund eindeutiger Kassenzuordnungen durch die Finanzsoftware systemseitig einen Buchungsvorschlag erhalten, der manuell schnell abgefertigt werden kann. Es erfolgt für die Buchung lediglich eine Kontrolle der Systemvorschläge durch die Zahlungsabwicklung.

Andererseits ist den Einzahlungen als „Hauptmerkmal“ das gesamte Sachbearbeitungspersonal der Zahlungsabwicklung gegenübergestellt. Dieses erledigt aber auch weitere Aufgaben wie beispielsweise Mahnungen. Der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen in Mechernich bildet im Vergleich mit 7,45 Prozent den neuen Minimalwert, der bisherige Minimalwert lag bei 7,76 Prozent. Der Mittelwert beträgt aktuell 12,97 Prozent. Daher verursachen Mahnungen vergleichsweise weniger Aufwand, so dass dies die Leistungskennzahl begünstigt.

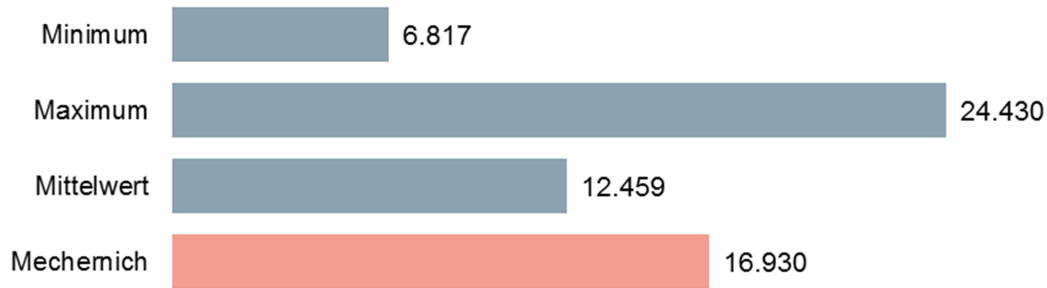
Auch in Bezug zur Einwohnerzahl ist die Zahl der Mahnungen unterdurchschnittlich:

### Mahnungen je 10.000 Einwohner



Der unterdurchschnittlichen Zahl an Mahnungen steht eine überdurchschnittliche Zahl an Einzahlungen je 10.000 Einwohner gegenüber:

### Einzahlungen je 10.000 Einwohner



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
16.930	10.900	12.115	13.879	65

Hier ist aus Sicht der gpaNRW ein niedriger Wert günstig, da er auf eine hohe Zahl an SEPA-Lastschriften schließen lässt. Belastend wirken auf diese Kennzahl neben Rücklastschriften, die erneut verarbeitet werden müssen, die Bereiche, deren Zahlungspflichtige keine Einzugsermächtigung erteilen. Dies ist z. B. typischerweise für den Bereich der Verwarnungsgelder der Fall. Für das Jahr 2016 hat die Stadt Mechernich eine Fallzahl von 4.782 Verwarnungsgeldern ermittelt. Dies entspricht einem Anteil von 10,36 Prozent an den Einzahlungen und wirkt sich daher nicht massiv aus (der Kennzahlenwert läge ohne die Einzahlungen aus Verwarnungsgeldern dann bei 15.170 Einzahlungen je 10.000 Einwohner und damit immer noch über dem dritten Quartil).

Die Zahl an SEPA-Lastschriften könnte aber erhöht werden, wenn die Zahlungspflichtigen die erforderlichen Vordrucke dafür leicht auffinden. Grundsätzlich werden in Mechernich Vordrucke für SEPA-Lastschriften an Bescheide mit wiederkehrenden Zahlungen beigelegt, wenn der Zahlungspflichtige noch nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt. Wird dieser Vordruck aber nicht genutzt bzw. nicht aufbewahrt, ist das Auffinden des SEPA-Vordruckes auf den Internetseiten der Stadt Mechernich zwar möglich, aber z. B. nicht unter dem Suchwort „SEPA“. Eine Eingabe zum Prüfungszeitpunkt von „SEPA“ im Suchfeld der Internetseite bringt als Ergebnis Beiträge zum Reisepass oder zu Lesepaten. Da die Stadt Mechernich kurz vor dem Prüfungszeitpunkt ihre Internetseiten auf ein neues System umgestellt hat, bietet sich die Möglichkeit, dies noch zu überarbeiten.

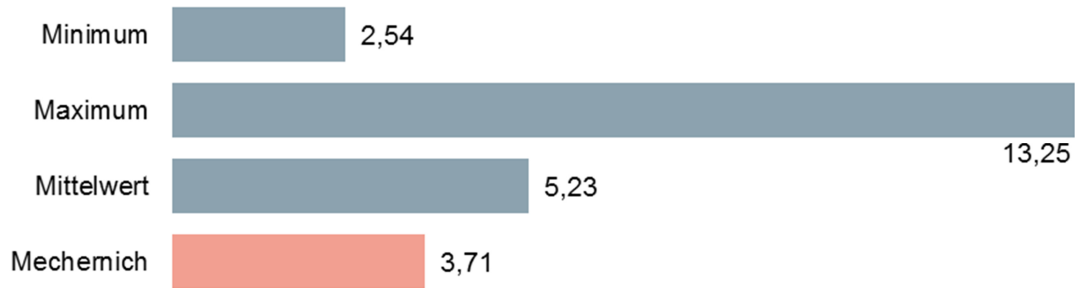
#### → Empfehlung

Die Eingabe von „SEPA“ im Suchfeld der Internetseite der Stadt Mechernich sollte als Ergebnis (wie bei „Lastschrift“) den Vordruck für SEPA-Lastschriften anzeigen.

### Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 3,71 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Mechernich wie folgt:

### Aufwendungen je Einzahlung



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
3,71	3,96	4,73	5,96	65

### → Feststellung

Die unter dem ersten Quartil liegenden Aufwendungen je Einzahlung in Mechernich resultieren aus der deutlich überdurchschnittlichen Leistungskennzahl.

### Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Die Stadt Mechernich wies zum Zeitpunkt der Prüfung insgesamt 48 ungeklärte Einzahlungen aus dem Jahr 2017 auf. Davon sind 75 Prozent dem Bereich der Verwargelder zuzuordnen.

### Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
10,43	9,84	20,60	56,95	64

Neben den ungeklärten Einzahlungen erfasst die gpaNRW auch die ungeklärten Auszahlungen und setzt die Summe in Bezug zur Einwohnerzahl:

### Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge je 10.000 Einwohner



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
18,00	15,18	30,31	88,41	65

In den Kennzahlenwert von Mechernich fließen lediglich ungeklärte Einzahlungen ein.

→ **Feststellung**

Es lagen zum Prüfungszeitpunkt keine ungeklärten Auszahlungen (Abbuchungen) vor.

### Mahnläufe

Bei fehlendem Zahlungseingang erfolgt ca. vier bis sechs Wochen nach Fälligkeit eine Mahnung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Mechernich sollte zeitnäher nach Fälligkeit der Forderung mahnen, um schneller über die ausstehenden Einzahlungen verfügen zu können.

Gegenüber den Vergleichskommunen zeigte sich bereits, dass einer unterdurchschnittlichen Zahl an Mahnungen je 10.000 Einwohner eine überdurchschnittliche Zahl an Einzahlungen gegenübersteht. Im Jahr 2016 mussten insgesamt nur 3.429 Forderungen angemahnt werden – dass sind weniger als acht Prozent der Einzahlungen. Diese Mahnungen erreichen allerdings auch nur eine Erfolgsquote von 26,7 Prozent. Bei den übrigen 73,3 Prozent erfolgt der Übergang in die Vollstreckung.

### Zahlungsabwicklung i.e.S. für Dritte

Wenn auch für fremde Finanzmittel Aufgaben der Zahlungsabwicklung erledigt werden, ist eine entsprechende Kostenregelung zu treffen. Dies entspricht § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und ist auch in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Mechernich in § 28 Absatz 2 so vorgesehen.

Die bei Dritten geltend gemachten und eingezogenen Erstattungsbeträge werden dem Fachbereich Finanzen zugerechnet – eine detaillierte Aufteilung auf die einzelnen Bereiche, wie beispielsweise auf die Zahlungsabwicklung – findet dabei nicht statt. Daher kann die Stadt Mechernich aktuell nicht überprüfen, inwieweit die Erstattungsbeträge auskömmlich sind bzw. die Aufwendungen decken.



Die Energiegesellschaften leisten einen jährlichen Pauschalbetrag, die Eifel-Therme-Zikkurat erstattet gemäß einer prozentualen Pauschale anteilig Personalkosten und die Stadtwerke rechnen jährlich einen Verwaltungskosten-Beitrag mit der Stadt Mechernich ab. Lediglich für die Touristik-Agentur Mechernich e. V. erfolgt die Aufgabenerledigung aufgrund des geringen Umfangs kostenfrei.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Mechernich sollte den Umfang der Tätigkeiten für die Touristik-Agentur Mechernich überprüfen und ggf. für diese ebenfalls eine Kostenregelung treffen.

## Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Mechernich setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsverfahren ein.

Nach § 4 Absatz 1 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung ist die Zahlungsabwicklung in Mechernich die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Mechernich und damit die Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Als solche erledigt sie alle anfallenden Vollstreckungsaufgaben – andere Fachbereiche vollstrecken nicht.

### Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung werden von der Stadt Mechernich mit 2,30 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,06 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,85 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt Mechernich 17,5 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert aus 67 mittleren kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 1,03 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Dieser einwohnerbezogene Wert kann aber nur einer ersten Orientierung dienen – aussagekräftig sind auch hier erst die nachfolgenden fallbezogenen Kennzahlen. Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung in Mechernich ermittelt werden:

### Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017
Am 01.Januar bestehende eigene Vf	1.302	1.335	1.908
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	1.057	987	1.183
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	2.152	2.515	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.258	2.862	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	2.119	1.942	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	2.328	2.666	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	468	510	./.

## Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

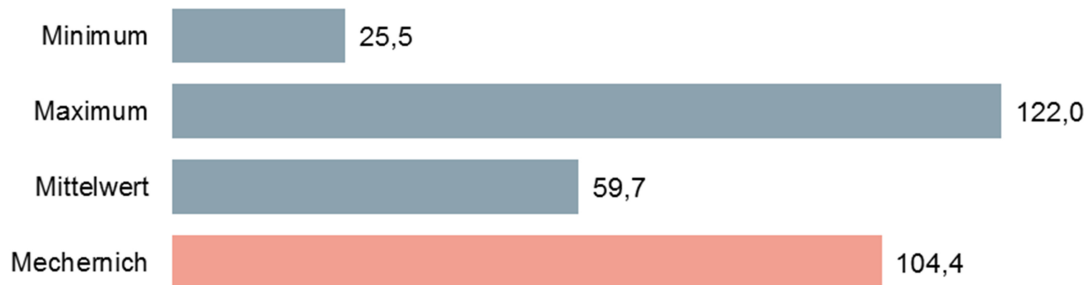
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Mechernich stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 147.991 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 154.541 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt somit 104,43 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Mechernich folgende Positionierung:

### Deckungsgrad Vollstreckung 2016



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
104,4	49,6	58,0	68,2	64

#### → Feststellung

Mechernich ist eine von vier Kommunen, deren Deckungsgrad in 2016 einen Kennzahlenwert von über 100 Prozent erreicht.

Bei der Ermittlung des Deckungsgrades werden die Verwaltungskostenbeiträge der Stadtwerke als Erträge aus der Aufgabenerledigung für Dritte berücksichtigt. Wären die Stadtwerke keine Dritten, sondern ein organisatorischer Teilbereich der Stadt Mechernich selbst, so dass diese Erträge nicht mit in die Berechnung des Deckungsgrades einbezogen würden, ergäbe sich für 2016 ein immer noch deutlich über dem dritten Quartil liegender Deckungsgrad von 91,7 Prozent.

Der Spitzenwert beim Deckungsgrad lässt eine gute Leistungskennzahl (Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle) und einen hohen Anteil an realisierten Nebenforderungen vermuten. Diese Aspekte werden nachfolgend betrachtet.

### Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

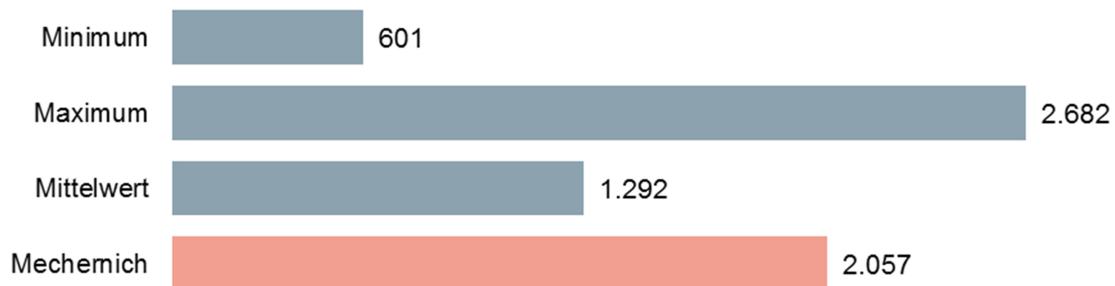
Die Stadt Mechernich hat im Jahr 2016 einen Anteil von 20,28 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Der Mittelwert aus 51 Vergleichskommunen beträgt 18,16 Prozent. Je geringer dieser Anteil ist, desto weniger macht sich die Kommune von der Arbeitsweise der ersuchten Behörde abhängig.

Mit der Reform der Sachverhaltsaufklärung verbessern sich die Aufklärungsmöglichkeiten gegenüber dem Schuldner mit Wohnsitz in anderen Kommunen. Davon macht die Stadt Mechernich mit dem Instrument der Vermögensauskunft als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren bereits Gebrauch und nimmt diese in einigen Fällen bereits selbst ab. Die übrigen Fälle werden über einen Gerichtsvollzieher erledigt.

### Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen (Vf) und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Mechernich:

#### Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.057	999	1.161	1.552	57

Die bereits vermutete gute Leistungskennzahl wird durch die Kennzahlenwerte bestätigt.

#### → Feststellung

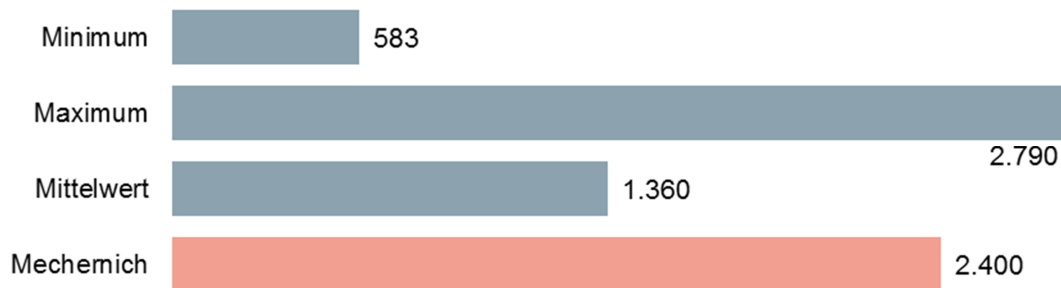
Mit einer Leistungskennzahl von 2.057 abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle ist Mechernich eine von fünf Kommunen, die in 2016 einen Kennzahlenwert von über 2.000 erreicht.

**Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf**

Kennzahl	2015	2016	2017
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	1.053	1.037	1.380
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.969	2.400	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.985	2.057	./.

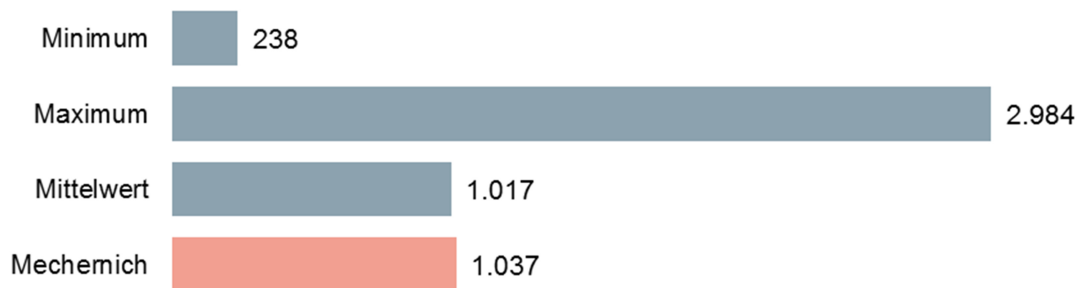
Im vorstehenden Zeitverlauf ist zu erkennen, dass trotz einer von 2015 nach 2016 gestiegenen Leistungskennzahl die erhöhte Zahl der entstandenen neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle den Wert der zum 01. Januar bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle in die Höhe getrieben haben. Zudem war der Vollstreckungsbereich aufgrund eines Personalwechsels in 2016 (Einarbeitungsphase) belastet.

**Entstandene neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016**



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.400	1.084	1.249	1.599	58

**Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2016**



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.037	631	917	1.300	59

Der Vergleich zeigt, dass der Wert der bestehenden Vollstreckungsforderungen zum 01. Januar 2016 im Durchschnitt lag. Der Kennzahlenwert zum 01. Januar 2017 liegt mit 1.380 deutlich darüber.

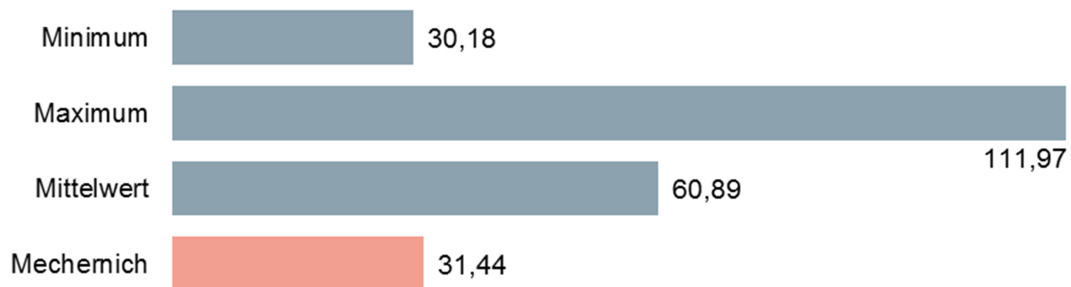
→ **Empfehlung**

Die Stadt Mechernich sollte die Zahl der zum 01. Januar 2018 bestehenden Vollstreckungs-forderungen je Vollzeit-Stelle sowie die entstandenen neuen Vollstreckungs-forderungen 2017 ermitteln, damit erforderliche Maßnahmen (z. B. befristeter Einsatz von zusätzlichem Personal) ergriffen werden können, um eine Überlastung der Vollziehungskräfte zu vermei-den.

**Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung**

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultie-ren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 31,44 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Mechernich wie folgt:

**Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung 2016**



Mechernich	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
31,44	46,37	59,06	74,99	57

→ **Feststellung**

Die unter dem ersten Quartil liegenden Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforde-rung resultieren (wie im Bereich der Zahlungsabwicklung) aus der deutlich überdurchschnitt-lichen Leistungskennzahl.

**Vollstreckung für Dritte**

Die Erledigung von Vollstreckungsforderungen für andere Kommunen und Behörden werden im Rahmen der Amtshilfe erledigt und zählen nicht als „Vollstreckung für Dritte“.

Die Stadt Mechernich erledigt aber gemäß der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung Aufgaben für Dritte und neben den dort genannten Dritten auch für die Energiegesellschaft und ihre Ver-waltung. In diesem Rahmen fielen aber nur Vollstreckungsforderungen für die Stadtwerke an, die in den Vergleichszahlen mit eingeflossen sind.

Im Jahr 2015 betrug der Verrechnungssatz pro Vollstreckungsforderung für die Stadtwerke 17,59 Euro, im Jahr 2016 wurde dieser Verrechnungssatz auf 14,24 Euro gesenkt. Diesen Verrechnungssätzen stand in 2015 auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten ein Aufwand von 31,04 Euro und in 2016 von 31,44 Euro gegenüber.

→ **Empfehlung**

In 2017 sollte gegenüber Dritten ein Verrechnungssatz pro Vollstreckungsforderung erhoben werden, der kostendeckend ist.

Herne, den 20. November 2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

## → Anlagen: Ergänzende Tabelle

**Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung**

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 16.10.2017
<b>Ordnungsmäßigkeit</b>							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Dienstanweisung besteht: mit Datum vom 16.03.2010 (als PDF-Datei erhalten)
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja, Regelung in § 9 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 und der Dienstanweisung (DA) für die Finanzbuchhaltung
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Liquiditätsplanung und -sicherung ist in der DA in § 9 Abs.2+ 3 geregelt (kurzfristige Planung); § 6 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit, § 27 die Kreditaufnahmen; mittelfristige Liquiditätsplanung aus Erfahrungswerten
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja, Regelung in § 13 der DA enthalten; zur Mahnung auch in § 14 der DA
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja, Regelungen in der DA enthalten: Stundung in § 16, Niederschlagung und Erlass in § 17
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Ja, § 4 Abs. 1 der DA sieht die Zahlungsabwicklung als zentrale Stelle / Vollstreckungsbehörde vor



	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 16.10.2017
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Eine schriftliche Darstellung (Konzept) für die Entscheidung und das Verfahren zur Einrichtung von Berechtigungen besteht nicht, jedoch dürfen nur die drei vorhandenen DATEV-Administratoren Berechtigungen festlegen; zwei von diesen sind im Bereich der Informationstechnik angesiedelt, der Teamleiter der Kämmerei ist der Dritte; auch ohne schriftliches Konzept ist in der Praxis sichergestellt, dass es keine Überschneidungen zwischen Berechtigung selbst und Einrichtung der Berechtigungen gibt. (Regelung auch in § 20 der DA enthalten)
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja, Regelung in § 25 der DA enthalten
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Die Einrichtung dezentraler Handkassen regelt § 7 Abs. 11 der DA; im Einwohnermeldebereich erfolgt tägliche Abrechnung, der Regelfall ist auch für übrige Handkassen 1-2tägig; eine Ausnahme bildet z. B. die Bücherei, diese wird 14tägig abgerechnet; Kassen, die nicht regelmäßig genutzt werden, werden zumindest vierteljährlich abgerechnet
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 28 trifft entsprechende Regelungen in der DA; Dritte sind derzeit Eifel-Therme Zikkurat, Stadtwerke, 2 Energiegesellschaften und Touristik - nach § 28 Abs. 2 der DA ist eine Kostenregelung zu treffen (dies ist erfüllt, für den Touristik-Bereich wird auf eine Kostenerstattung verzichtet)
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 12 Abs. 6 der DA stellt dies sicher

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 16.10.2017
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 19 Abs. 2 der DA sieht Kontrollen vor; zudem regelt § 29 die Prüfung der Zahlungsabwicklung
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 3 Abs. 2 der DA bestimmt die Zahlungsabwicklung als Verwahrt; es steht ein Software-Tool als Wertesachbuch zur Verfügung: Bewegungen erfolgen über Ein-/Ausgabebelege (für Amtskette, Urkunden, Fahrzeugbriefe etc.), eine Inventur wird regelmäßig durchgeführt
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	nicht erfüllt	0	1	0	3	Schriftliche Regelungen bestehen aktuell nicht; folgende Dinge sollten verbindlich schriftlich (z. B. Grundsatz in DA, für Details in Arbeitsanweisung/Verfügung) geregelt werden: Aufbewahrung von Unterlagen (Verantwortlichkeit, Verfahren, Ordnungskriterien konkretisiert, Sicherheit der Aufbewahrung konkretisiert, wie wird die Freigabe zur Vernichtung geregelt?); Ablage für Anweisungen und Organisationsregelungen zentral, um zeitliche Entwicklung von Verfahrensständen nachvollziehen zu können (welche Anweisungen / Verfahrensregelungen bestand zu welchem Zeitpunkt?) Kontrolle der Einhaltung von Aufbewahrungsvorschriften (wer ist verantwortlich, wo ist das geregelt, welche Kontrollzeiträume - und inhalte? Dokumentation der Kontrollen?)
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Verfahrensregelungen zur Aufrechnung (Wann wird sie angewendet? Wer entscheidet? usw.) bestehen in der derzeit gültigen DA nach § 31 GemHVO nicht, so dass diese ergänzt werden sollten. In der Praxis wird die Aufrechnung aber angewendet.
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				67	75	
	<b>Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent</b>				<b>89</b>		

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 16.10.2017
<b>Organisation/Prozesse/Informationstechnik</b>							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	Keine automatisierte Zuordnung aktiviert, damit Kontrolle der Buchung möglich ist; systemseitige Vorschläge werden aber angezeigt (Stufen: grün=Zuordnung möglich, gelb=Zuordnung unsicher, rot=Zuordnung nicht möglich) Anm.: Der jeweilige Prozentanteil (grün, gelb, rot) wird jedoch nicht ermittelt, so dass der Grad manueller Buchungen nicht ermittelt werden konnte.
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ungeklärte Auszahlungen sind kaum vorhanden - Schwerpunkt liegt wenn bei Einzahlungen: diese werden regelmäßig kontrolliert (je Fachbereich ist ein "Zu-klären-Konto" eingerichtet); Listen der zu klärenden Zahlungen werden regelmäßig ausgedruckt und an die Fachbereiche gegeben.
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	nach ca. 2 Wochen erfolgt Mahnlauf, es gibt keine zweite Mahnung - nach Ablauf der Mahnfrist erfolgt die Vollstreckungsankündigung
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Zahlungsabwicklung ist zentral für Mahnsperren zuständig; bei Bedarf erfolgt eine Mitteilung vom jeweiligen Fachbereich; die Mahnsperre wird von der Zahlungsabwicklung dauerhaft oder befristet gesetzt (wenn dauerhaft dann mit Outlook-Termin als WvI; sonst kommt automatisch nach Fristablauf die Forderung wieder in den Blick); aber: schriftl. Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren bestehen in der derzeit gültigen DA nach § 31 GemHVO nicht, so dass diese ergänzt werden sollten.
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Ja: der Innendienst der Vollziehung legt die durch den Außendienst zu bearbeitenden Vollstreckungsforderungen fest, für die Bearbeitung ist dann die Routenplanung entscheidend, nicht Forderungshöhe o. ä.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 16.10.2017
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja, Möglichkeit der Teilzahlung wird von den Vollziehungskräften im Bedarfsfall genutzt
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja, sie erfolgt aber hauptsächlich noch durch Gerichtsvollzieher
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Ja, auch Eintragung erfolgt selbst - technische Möglichkeiten vorhanden; aber z. B. schriftlich festgelegte nachprüfbare Regelungen für die Ausübung des Ermessens gibt es derzeit in der DA nicht.
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 16 Abs. 7 der DA legt zentrale Stundungsstelle fest; § 17 Abs. 7 der DA regelt die Ermächtigungen für Niederschlagung bzw. Erlass von Forderungen
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Die Aussetzung der Vollziehung wird zwar angewendet, schriftliche Regelungen bestehen aber aktuell nicht; es sollte eine schriftliche Regelung mit Verfahren ergänzt werden - eine Übersicht über die einzelnen Fälle sollte bestehen. Der jeweilige Fachbereich sollte verpflichtet werden, die Beendigung der Aussetzung der Vollziehung anzuzeigen.
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja, Regelung in § 4 Abs. 2 der DA enthalten
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Einzelwertberichtigungen erfolgen Softwaregestützt - dort entsprechende Regelungen hinterlegt: nach Forderungsart/-alter etc. erfolgt die Zuordnung nach einwandfrei oder zweifelhaft oder uneinbringlich; zudem wird nach festgelegten Pauschalen bei Bedarf eine Wertberichtigung je nach Forderungsart vorgenommen

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 16.10.2017
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				60	72	
	<b>Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik</b>				<b>83</b>		
<b>Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling</b>							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Im Rahmen der Finanzwirtschaft/Haushaltsdaten gibt es derzeit keine Vorgaben/Zielwerte
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Kennzahlen werden insbesondere im Vollziehungsbereich beobachtet, da die Planung darauf aufsetzt; Berichte werden nur im Rahmen des Abschlusses erstellt, unterjährige Auswertungen gibt es als Monatsstatistiken z. B. im Bereich der Vollstreckung (weniger im Forderungsmanagement oder bei der Zahlungsabwicklung)
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				6	12	
	<b>Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling</b>				<b>50</b>		
<b>Gesamtauswertung</b>							
	Punktzahl gesamt				133	159	
	<b>Erfüllungsgrad gesamt</b>				<b>84</b>		

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)